



MUSIKFÖRDERVEREIN PASSAU e.V.

Mühltalstraße 10

94032 Passau

Telefon: 0851/96059271

E-Mail: tabakfabrik@googlemail.com

Veranstaltungsvereinbarung Tabakfabrik

Zwischen: Musikförderverein Passau e. V.
und

(bitte Name des Verantwortlichen eintragen)

§1: Der Musikförderverein Passau e. V. (folgend MFV genannt) vermietet zur Nutzung für eine Veranstaltung

am:

an:

Name/Vorname :

Straße :

PLZ Ort :

Telefon :

E-Mail :

die Veranstaltungsräume im Erdgeschoss der Tabakfabrik.

§2: Der Raum wird gegen eine Gebühr von **100 €** zur Verfügung gestellt. Der Betrag ist vor Veranstaltungsbeginn in bar zu entrichten. Mit dem Betrag werden u.a. Veranstaltungshaftpflichtversicherung, GEMA und Ordnungsamtsgebühren abgedeckt.

§3: Die Kautions zur Nutzung des Raumes in Höhe von **50 €** ist vor Beginn der Veranstaltung in bar zu entrichten und wird nach Beendigung der Veranstaltung und Abnahme durch einen Verantwortlichen des Musikfördervereins wieder ausbezahlt.

§4: Die Kautions ist an die saubere Rückgabe des Veranstaltungsraumes inklusive der mit verwendeten Räumlichkeiten (WC, Gang) und Außenanlagen gebunden. Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens jedoch am nächsten Tag.

§6: Die Veranstaltung muss, einschließlich Zugaben, um spätestens 24:00 Uhr beendet werden. Die Besucher müssen des Veranstaltungsraum bis um 00:30 Uhr verlassen (Auflage der Stadt).

§7: Für den Tontechniker ist ein Betrag von **120 €** zu entrichten, falls dieser vom MFV bereitgestellt wird.

§8: Durch die auftretenden Bands sind Songlisten für die GEMA-Meldung zu erstellen. Diese werden bei der Veranstaltung eingesammelt.

§9: Während der Veranstaltung ist ein Verantwortlicher des Vereins anwesend. Den Anweisungen des Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

§10: Der MFV übernimmt keine Haftung für fremdes Equipment.

§11: Die Einlasskontrolle muss durch die auftretenden Bands gewährleistet werden. Als Besucherlimit gelten 120 Personen. Personen unter 16 Jahren haben keinen Zutritt. Eintrittsgelder gehören den Bands.

§13: Umsätze aus dem Getränkeverkauf gehören dem MFV. Das Einbringen von Fremdware bzw. Fremdverkauf ist untersagt.

§15: Zum Schutz der Anlage im Veranstaltungsraum muss ggf. der jeweils eingesetzte Tontechniker vom MFV-Techniker eingewiesen werden.

§16: Der MFV behält sich das Recht vor, die Veranstaltung abubrechen, sofern durch die Weiterführung der Veranstaltung der MFV, die Räumlichkeiten oder Dritte geschädigt werden könnten.

§17: Band und/oder Besucher dürfen nach Beendigung der Veranstaltung nicht im Gebäude übernachten.

§21: Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht beeinträchtigen.
Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Nebenabsprachen sind ggf. gesondert zu dokumentieren und dieser Vereinbarung anzuheften.

Passau, den

Veranstalter

Beauftragter des MFV Passau e. V.